



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002

Heilbad Heiligenstadt, den 18.09.2002

Nr. 22

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Ergänzung bestehender Naturschutzgebietsverordnungen auf der Grundlage
der Novellierung des Thüringer Naturschutzgesetzes ... 196

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber:

Landkreis Eichsfeld/Landratsamt und Zweckverbände im Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Ergänzung bestehender Naturschutzgebietsverordnungen auf der Grundlage der Novellierung des Thüringer Naturschutzgesetzes

Im Rahmen einer Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes sollen landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Flora – Fauna – Habitate - Richtlinie der EG (FFH – Richtlinie) in das Naturschutzgesetz aufgenommen werden. Gleichzeitig mit dieser Neuregelung im Thüringer Naturschutzgesetz sollen in dem selben Gesetzgebungsverfahren auch Naturschutzgebietsverordnungen ergänzt werden. In den Fällen, in denen ein bereits bestehendes Naturschutzgebiet Teil eines gemeldeten FFH – Gebietes ist, sollen nachrichtlich in der bestehenden Schutzgebietsverordnung die in dem gemeldeten FFH – Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten benannt werden.

Dies soll über eine Ergänzung der Schutzgebietsverordnung erfolgen bzw. bei Schutzgebietsfestsetzungen aus der Zeit vor 1993 durch eine Ergänzung im Gesetz selbst (§ 26 ThürNatG) sowie durch einen Anhang dazu. Die räumliche Abgrenzung der Schutzgebiete wird dadurch nicht verändert. Eine räumliche Festlegung, wo innerhalb des Schutzgebiets welche Lebensraumtypen bzw. Arten zu finden sind, erfolgt durch die Ergänzung nicht.

In Anlehnung an den § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes werden die Auszüge des Gesetzentwurfes zur Umsetzung bundes- und europarechtlicher Vorschriften in das Thüringer Naturschutzrecht der im Landkreis Eichsfeld betroffenen Naturschutzgebiete

„ **Kelle – Teufelskanzel** “
„ **Ibenkuppe** “
„ **Hasenwinkel** “
„ **Lengenberg** “

ab dem 18.09.2002 für die Dauer eines Monats bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld vorgebracht werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.09.2002

Der Landrat